

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dossehalle und Kleine Turnhalle der Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

vom 28.03.2025

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dossehalle und Kleine Turnhalle beschlossen:

## **Präambel**

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse gewährleistet die sportliche Betätigung ihrer Einwohner und darüber hinaus die Entwicklung der Freizeitbedingungen durch die Bereitstellung der Dossehalle und der Kleinen Turnhalle als öffentliche Einrichtungen. Beide Hallen dienen insbesondere der Durchführung des Schul-, Kita- und Freizeitsports sowie für kulturelle und sonstige Veranstaltungen. Daneben ergänzt die Wiese an der Dossehalle mit ihrer Freifläche das Angebot als öffentliche Einrichtung.

Die zweckmäßige Nutzung und pflegliche Behandlung der Hallen sowie ihrer Geräte und Ausstattung erhalten deren Wert und gewährleisten damit ein nachhaltiges Sport- und Freizeitangebot. Sie sind Voraussetzung für eine gute und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Nutzern.

## **§ 1 Vorrang der Benutzung**

- (1) Von Montag bis Freitag, außer in der Ferienzeit, dienen die Hallen regelmäßig von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr dem Schul- und Kita-Sport.
- (2) Außerhalb der Zeiten nach Abs. 1 werden die Hallen bevorzugt gemeindeansässigen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen überlassen.
- (3) Darüber hinaus können die Hallen Dritten überlassen werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde oder im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Für individuelle parteipolitische oder Wahlkampf-Veranstaltungen stehen die Hallen nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Informationsveranstaltungen, z. B. zur gleichberechtigten Kandidatenvorstellung vor Wahlen.

## **§ 2 Überlassung**

- (1) Für die regelmäßige und zeitweilige Überlassung der Hallen ist die Gemeinde zuständig. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form per Nutzungsvereinbarung. Diese regelt die konkreten Nutzungs- und Zahlungsbedingungen.
- (2) Die Nutzung der Hallen richtet sich nach einem Belegungsplan.
- (3) Anträge auf Nutzung der Hallen sollen bis sechs Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Benutzung der Hallen schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.

### § 3 Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzung für die gemeindeansässigen Schulen und Kitas ist kostenlos.

(2) Das Nutzungsentgelt für eine sportliche Nutzungseinheit beträgt pauschal:

	Dossehalle - ganze Halle	Dossehalle zu je einem Drittel und Kleine Turnhalle
bis zu 90 Minuten	45,00 €	15,00 €

(3) Das Nutzungsentgelt für sportliche Veranstaltungen beträgt pauschal:

	Dossehalle - ganze Halle	Dossehalle zu je einem Drittel und Kleine Turnhalle
bis sechs Stunden	150,00 €	50,00 €
über sechs Stunden	250,00 €	80,00 €
Reinigungspauschale (optional)	150,00 €	100,00 €

(4) Das Nutzungsentgelt für nichtsportliche Nutzungen/Veranstaltungen beträgt:

	Dossehalle - ganze Halle	Dossehalle zu je einem Drittel und Kleine Turnhalle
Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen	2.000,00 €	800,00 €
Verlegung Bodenschutzmatten	100,00 €	100,00 €
Tanzfläche	100,00 €	100,00 €
Jugendweihe, -feierstunden	200,00 €	80,00 €
Reinigungspauschale (optional)	150,00 €	100,00 €

(5) Das Nutzungsentgelt für die Wiese an der Dossehalle beträgt:

	je Veranstaltungstag	je Auf- und Abbautag
Größenklasse 1 (z. B. Zirkus)	100,00 €	50,00 €
Größenklasse 2 (z. B. Puppentheater)	50,00 €	25,00 €

(6) Für Nutzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 ist eine angemessene Kautions i. H. v. bis zu 500,00 Euro zu entrichten.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt im Einzelfall abweichende Nutzungsentgelte festzulegen, soweit es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist. So ist z. B. für Veranstaltungen kommerzieller Art (gegen Eintritt) das Nutzungsentgelt angemessener zu erhöhen.

(8) Sofern das Nutzungsentgelt der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt, so erhöht sich dieses um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Vertragserfüllung gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 4 Sperrung, Nutzungsbeschränkungen**

(1) Die Gemeinde kann die Hallen aus besonderen Gründen, z. B. wenn unaufschiebbare Reparaturen durchzuführen sind, und bei Gefahr im Verzug sperren oder die Nutzung beschränken. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird erstattet.

(2) Die Dossehalle ist als Katastrophenschutz-Leuchtturm zur Versorgung der Bevölkerung in Krisenlagen vorgesehen. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 5 Aufsicht und Pflichten der Nutzer**

(1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein volljähriger Übungsleiter anwesend sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Beachtung der Nutzungsvereinbarung verantwortlich ist.

(2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Sämtliche Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zur Benutzung außer Betrieb zu setzen. Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.

(4) Die Sporthallen dürfen nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen sind die Hallen mit einem Schutzfußboden auszulegen. Ein normales Schuhwerk ist dann gestattet.

(5) Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume stets sauber gehalten werden. Flaschen und Abfälle sind in die entsprechenden Behältnisse zu werfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen. Für die Anzeige der Schäden gilt § 8 Abs. 7.

(6) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Nutzungen des Tiersports.

(8) Rauchen und Trinken von Alkohol in den Hallen, Umkleide-, Wasch- und Duschräumen ist generell untersagt. Ausnahmen vom Alkoholverbot können von der Gemeinde erteilt werden.

(9) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen) obliegt dem Nutzer.

(10) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Arzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

## **§ 6 Werbung**

Für Werbung jeder Art in und an den Hallen bedarf es der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, die Hallen zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen. In diesem Zusammenhang ist der Gemeinde mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Hallenwart übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Die Pflichten aus § 5 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlagen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge.  
Der Nutzer hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlagen und Geräte sowie der Zuwege und Zugänge zu überzeugen. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Gemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Nutzer verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von dessen Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.
- (6) Für den Schulsport gelten die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des kommunalen Schadenausgleichs für Schülerunfälle.
- (7) Festgestellte Schäden sind sofort dem von der Gemeinde eingesetzten Hallenwart oder direkt der Gemeinde anzuzeigen.
- (8) Die Ermittlung der Schadensurheber nehmen die Nutzer selbst vor.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Nutzer bzw. Einzelpersonen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung stören, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Dossehalle und kleine Turnhalle der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 22.12.2010 außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse, 28.03.2025

Philipp Schulz  
Bürgermeister